

Mittwoch, 20. Oktober 1971

Neuer Rahmenkredit  
für technische Zusammenarbeit.

Politisches Departement. Antrag vom 13. September 1971  
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 12. Oktober 1971  
(Einverstanden).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 27. September 1971  
(Beilage, Einverstanden).

Politisches Departement. Vernehmlassung vom 5. Oktober 1971  
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departementes und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes sowie unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Volkswirtschaftsdepartementes in seinem Mitbericht hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Politische Departement wird ermächtigt, dem Botschaftsentwurf einen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit von 275 Mio. für den Zeitraum vom 1. 7. 1972 bis zum 31. 12. 1974 zugrunde zu legen.

Protokollauszug an:

- EPD 20
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 5

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. K. W. M. T.*

Bern, den 13. September 1971

t.143.0 (5) - PI/wi/mt

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tNeuer Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit

Im Antrag des Politischen Departements vom 17. März 1971 wurden die Gründe dargelegt, weshalb ein neuer Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit notwendig wird und zwar nicht erst mit Wirkung ab 1.1.1973, wie ursprünglich vorgesehen, sondern ab 1.7.72. Gestützt darauf beauftragte der Bundesrat das Politische Departement am 21. April, zu gegebener Zeit einen Botschaftsentwurf für einen neuen Rahmenkredit für die technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu unterbreiten, dessen Gültigkeit am 1.7.1972 beginnt.

Dauer und Höhe des neuen Rahmenkredits wurden bei dieser Gelegenheit nicht festgelegt, sondern einem späteren Entscheid vorbehalten.

1. Dauer des Kredits

Wir schlagen für diesen 5. Rahmenkredit eine Dauer von 2 1/2 Jahren (vom 1.7.1972 - 31.12.1974) vor. Damit würde das Ende der Kreditperiode mit einem Jahresende zusammenfallen, was gewisse administrative Vorteile hat. Von den bisherigen 4 Rahmenkrediten reichte der erste für 3 1/2 Jahre (Sommer 1961 - Ende 1964), die übrigen hatten effektiv eine Dauer von 2 1/2 Jahren. Zwar sind längerfristige Rahmenkredite vom Standpunkt der Planung aus erwünscht. Andererseits hat es sich als schwierig erwiesen, die Entwicklung unserer Beziehungen zu den Entwicklungsländern für eine längere Zeitspanne vorausszusehen. Ferner bietet die Vorlage von Rahmenkrediten den eidgenössischen Räten Gelegenheit, jeweils zum Programm der

technischen Zusammenarbeit Stellung zu nehmen. Rahmenkredite von kürzerer Dauer geben somit dem Parlament eine vermehrte Kontrollmöglichkeit. Dass das Parlament auf die Kontrolle über die Verwendung der Entwicklungshilfegelder Gewicht legt, hat sich bei der Beratung des Bundesbeschlusses zur Delegation von Kompetenzen zum Abschluss von Abkommen über Massnahmen der Finanzhilfe gezeigt.

## 2. Höhe des Kredits

Bei der Festsetzung der Höhe des Kredits kann nicht nur auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer abgestellt werden, denn diese sind so gross und die Gesuche an die Schweiz um Hilfe derart zahlreich, dass sie ohnehin nicht alle befriedigt werden können. Dies hat übrigens den Vorteil, dass wir strenge Kriterien der Projektwahl anwenden können, so dass nur die bestqualifizierten Projekte zur Durchführung gelangen. Andererseits bedeutet es, dass wir leider auch an sich gute Projekte ablehnen müssen.

Wir haben geprüft, ob die Höhe des Kredits nicht eine Begrenzung in der Leistungsfähigkeit des Apparates findet, der für eine zweckmässige Verwendung der Mittel verantwortlich ist, sowie an der Möglichkeit, geeignete Entwicklungshelfer (Experten, Freiwillige) zu finden. Wir glauben indessen, dass wir unter diesem Aspekt noch wesentlich mehr leisten können als bisher. In den letzten Jahren hat der Dienst für technische Zusammenarbeit seine Arbeitsmethoden laufend verbessert und dem grösseren Aktionsvolumen angepasst, ein Prozess, der übrigens fort dauert. Strukturelle Verbesserungen, Ausbau der Zusammenarbeit mit andern Trägern der Entwicklungshilfe, bessere Verwertung der Erfahrungen dank einer systematischen Evaluation, bessere Erfassung des Potentials an Entwicklungshelfern, Ausbau der Kontrolle bieten Gewähr für eine zweckmässige Verwendung auch wesentlich grösserer Mittel. Der personelle Ausbau des Dienstes für technische Zusammenarbeit konnte in einem relativ bescheidenen Rahmen gehalten werden. Bei der Rekrutierung von qualifizierten Entwicklungshelfern

- 3 -

stossen wir im grossen ganzen auf keine unüberwindbaren Schwierigkeiten; die Fälle, wo ein geeigneter Entwicklungshelfer nicht gefunden wird und deshalb auf ein Projekt verzichtet werden muss, sind sehr selten. Namentlich die junge Generation ist am Einsatz in der Entwicklungshilfe stark interessiert.

Als hauptsächliche Begrenzung für das Engagement in der technischen Zusammenarbeit muss somit die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundes gelten. Es kommt dabei darauf an, ob die Verstärkung der technischen Zusammenarbeit zu den Prioritäten unter den Aufgaben des Bundes gezählt werden soll.

Der Bundesrat hat in seiner Erklärung vom 24.10.1970 zur internationalen Strategie für das 2. Entwicklungsjahrzehnt der UNO erwähnt, dass er bestrebt sein werde, das Ziel von 1 % des schweizerischen Bruttosozialprodukts für die gesamten schweizerischen Leistungen zugunsten der Entwicklungsländer im Durchschnitt der Jahre zu erreichen. Diese Leistungen betragen, jene der Privatwirtschaft inbegriffen, aber ohne jene der privaten Hilfswerke:

1967	0,84 %
1968	1,41 %
1969	0,64 %
1970	0,62 %

Im Vergleich dazu liegt der Durchschnitt der Mitglieder des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD 1970 bei 0,74 %. Es bedarf grosser Anstrengungen, die schweizerischen Leistungen auf durchschnittlich 1 % zu erhöhen, wobei der Anteil der Privatwirtschaft unsicher ist, da er sehr von der Lage am schweizerischen Kapitalmarkt und vom Investitionsklima in den Entwicklungsländern abhängt.

Besonders im Rückstand ist die Schweiz bekanntlich in der öffentlichen Entwicklungshilfe. Hier lauten die Zahlen für die letz-

ten Jahre:

1967	0,08 %
1968	0,14 %
1969	0,16 %
1970	0,14 %

bei einem Durchschnitt der DAC-Mitglieder für 1970 von 0,34 % und einem internationalen Ziel von 0,7 %. Dieses letztere Ziel hat der Bundesrat in der erwähnten Erklärung zur Strategie des 2. Entwicklungsjahrzehntes der UNO zwar nicht akzeptiert, er hat aber darin seine Absicht bekundet, die öffentliche Hilfe wesentlich zu erhöhen; sie soll dem Durchschnitt der DAC-Mitglieder angenähert werden.

Die Tatsache, dass trotz wiederholten Erklärungen zugunsten einer Erhöhung der öffentlichen Hilfe diese im Verhältnis zum Brutto-sozialprodukt in den letzten Jahren stagnierte und vorläufig noch wesentlich unter der Hälfte des Durchschnittes der DAC-Mitglieder liegt, dürfte die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Entwicklungshilfepolitik sowohl bei den Entwicklungsländern wie bei den entwickelten Ländern (letzteres vor allem im Rahmen des DAC) nicht wenig strapazieren. Zwar wird demnächst der 400 Mio. Rahmenkredit für Finanzhilfe vom Parlament gutgeheissen werden. Weil aber jede einzelne Massnahme der Finanzhilfe den eidgenössischen Räten separat zu unterbreiten ist, wird sich die Verwirklichung des Programmes der Finanzhilfe gegenüber den ursprünglichen Plänen verzögern. Es trifft sich deshalb gut, dass wir bei der Verpflichtung des laufenden Rahmenkredites für technische Zusammenarbeit von 180 Mio. eine etwas raschere Gangart als vorgesehen angeschlagen haben, was sich in einer Erhöhung der Ausgaben auswirken wird.

Wir glauben, dass der gegenwärtige Rythmus der Expansion der technischen Zusammenarbeit beibehalten werden sollte, und haben des-



halb, gestützt auf eine Auswahl aus den vorliegenden Hilfsgesuchen, ein detailliertes Programm für den Zeitraum vom 1.7.1972 bis 31.12.1974 ausgearbeitet, das Massnahmen in der Höhe von 205 Mio. vorsieht. Der neue Rahmenkredit sollte nur zu 3/4 programmiert werden, da erfahrungsgemäss von heute bis Ende 1974 weitere Gesuche eintreffen werden, von denen eine gewisse Anzahl wird berücksichtigt werden müssen. Setzen wir 205 Mio. = 3/4 des Rahmenkredites, so kommen wir auf einen Rahmenkredit von 275 Mio.

Ein Rahmenkredit in dieser Höhe fügt sich gut in die Gesamtkonzeption der öffentlichen Leistungen zugunsten der Dritten Welt ein. Nachdem mit dem Rahmenkredit von 400 Mio. für Finanzhilfe ein neues Kapitel in der Finanzhilfe eingeleitet wird, empfiehlt es sich, auch die technische Zusammenarbeit als korrespondierenden Flügel der Entwicklungshilfe zu erhöhen.

Diese Erhöhung wirkt sich ausgabenmässig folgendermassen aus:

Ausgangslage gemäss dem mittelfristigen Finanzplan für die Hilfe an Entwicklungsländer (S. 9), der dem Bundesrat am 28.8.1970 gemeinsam vom EPD und EVD unterbreitet und von ihm am 21.10.1970 zur Kenntnis genommen wurde (diese Zahlen wurden in die ursprünglichen Anträge des EPD für die Budget-Botschaft 1971 aufgenommen):

1972	57 Mio.
1973	65 Mio.
1974	73 Mio.

Erhöhung gemäss Zwischenbericht des EFZD vom 31.8. (diese Erhöhung wurde nach einer Verständigung zwischen der Eidg. Finanzverwaltung und dem Delegierten für technische Zusammenarbeit vorgenommen; sie entspricht einem Rahmenkredit von 275 Mio. für den Zeitraum 1.7.1972 bis 31.12.1974)

- 6 -

1972	+ 8 Mio.
1973	+ 10 Mio.
1974	+ 12 Mio.

Neue Zahlen für die Budget-Botschaft 1971 (vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 8.9.1971 gutgeheissen):

1972	65 Mio.
1973	75 Mio.
1974	85 Mio.

### 3. Antrag

Da nach Ansicht des EFZD aus dem Beschluss des Bundesrates vom 8.9.1971 trotz des erwähnten Zusammenhanges nicht ohne weiteres geschlossen werden kann, der Bundesrat stimme einem Rahmenkredit von 275 Mio. für den Zeitraum vom 1.7.1972 bis 31.12.1974 zu, unterbreiten wir Ihnen nachstehenden Antrag. Es handelt sich dabei um einen vorläufigen Entscheid, der es uns ermöglichen soll, eine entsprechende Botschaft an die eidgenössischen Räte zu erstellen. Der endgültige Entscheid braucht erst bei Gutheissung der Botschaft gestellt zu werden, d.h. voraussichtlich im November dieses Jahres.

#### A n t r a g :

Das Politische Departement wird ermächtigt, dem Botschaftsentwurf für einen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit von 275 Mio. für den Zeitraum vom 1.7.1972 bis 31.12.1974 zugrunde zu legen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

*Grabe*

AUSGETEILTAn den BundesratStae/wd - 220.2

Mitbericht zum Antrag des EPD vom 13.9.1971  
betreffend einen neuen Rahmenkredit für  
technische Zusammenarbeit

---

Wir haben die für die Kürzung der Gültigkeitsdauer des Rahmenkredites von 3 auf 2½ Jahre und die Erhöhung des Betrags von den ursprünglich geplanten 250 Mio auf 275 Mio angeführten Gründe geprüft. Wir anerkennen die Bedeutung der internationalen Zielsetzungen für das Volumen der gesamten Kapitalflüsse nach den Entwicklungsländern und insbesondere für das Volumen der öffentlichen Entwicklungshilfe. Diese Richtsätze sind in erster Linie nützliche Grundlagen für den internationalen Leistungsvergleich. Unseres Erachtens sollte die Erhöhung des Rahmenkredites für technische Zusammenarbeit vor allem mit den im Antrag erwähnten bisherigen Erfahrungen und der in den letzten Jahren geschaffenen Leistungsfähigkeit der schweizerischen technischen Zusammenarbeit begründet werden. Wir erwarten deshalb, dass in der Botschaft für technische Zusammenarbeit das Schwergewicht auf diese Belange gesetzt wird. Dies erscheint uns umso angezeigt, als seit der letzten Botschaft über technische Zusammenarbeit die schweizerische Konzeption in den Bereichen der Finanzhilfe und der handelspolitischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in zwei diesbezüglichen Botschaften den eidg. Räten dargelegt worden ist.

Wie im Antrag des EPD richtig festgestellt wird, ist das Ausmass der Bundesmittel, die für die technische Zusammenarbeit aufgewendet werden sollen, letztlich eine Frage der Priorität,



- 2 -

die der Entwicklungshilfe im allgemeinen und diesem Sektor der Hilfe an die Dritte Welt im besonderen im Rahmen der Bundesausgaben zuerkannt wird. In diesem Sinne unterstützen wir den Antrag des EPD, wonach dem Botschaftsentwurf für den neuen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit ein Betrag von 275 Mio für den Zeitraum vom 1.7.1972 - 31.12.1974 zugrunde gelegt werden soll.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT